

Aktenzeichen:

2 RU 229/55

Verkündet
am 16. Dezember 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

Beigeladen:

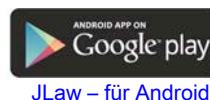
hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember
1958 für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 20. Mai 1955 wird insoweit aufge-
hoben, als die Beklagte verurteilt worden ist,
dem Kläger über den 14. April 1954 hinaus
eine Rente zu zahlen. Außerdem wird die Kosten-
entscheidung des Landessozialgerichts aufge-
hoben. In diesem Umfange wird die Sache zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

I

Der Kläger war bei dem Landwirt K.xxx in Habscheid (Kreis Prüm) als landwirtschaftlicher Arbeiter beschäftigt. Am 22. September 1952 beauftragte ihn sein Arbeitgeber, eine in seinem landwirtschaftlichen Betrieb dringend benötigte Egge bei dem Schmiedemeister J.xx reparieren zu lassen. Da J.xx ein Geschwür an der Hand hatte, wollte er die Arbeit zunächst nicht ausführen. Erst auf eine nochmalige, durch den Kläger übermittelte Bitte seines Arbeitgebers hin fand er sich bereit, die Egge zu reparieren. Als der Schmied damit beschäftigt war, ein von dem Kläger mitgebrachtes Rundeisen für die Egge zurechtzuschmieden, fiel das Eisen auf die Amboßkante, überschlug sich und traf den Kläger mit der glühenden Spitze ins rechte Auge. Dadurch ging das Auge verloren. Es ist ungeklärt, ob der Kläger - wie die Beklagte behauptet - verletzt wurde, während er sich anschickte, einer Aufforderung des Schmiedes entsprechend das Eisen am kalten Ende festzuhalten, oder ob es ihm - wie er selbst behauptet - ohne sein Zutun ins Auge geriet.

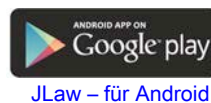
Den Entschädigungsanspruch des Klägers lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 21. Dezember 1953 mit der Begründung ab, es liege kein landwirtschaftlicher Arbeitsunfall vor, vielmehr sei der Kläger durch seine Bereitschaft, dem Schmied bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Arbeit zu helfen, in dessen Betrieb übergetreten und einer dem Schmiedebetrieb eigenen Gefahr erlegen.

Diesen Bescheid hat der Kläger mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG.) Trier angefochten. Das SG. hat die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft als den für den Betrieb des Schmiedemeisters J.xxx zuständigen Versicherungsträger beigeladen. Durch Urteil vom 20. Juli 1954 hat es die Klage abgewiesen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger in dem Schmiedebetrieb tätig geworden und seine Tätigkeit dem Schmiedebetrieb zugute gekommen sei. Demgemäß hat es nicht die Beklagte, sondern die Beigeladene für leistungspflichtig gehalten (§ 537 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Gleichwohl hat es von einer Verurteilung der Beigeladenen mit der Begründung abgesehen, daß es an einem dahingehenden Antrag fehle und es außerdem geboten erscheine, dem Kläger den Instanzenzug in vollem Umfange zu erhalten.

Gegen dieses Urteil haben der Kläger und die Beigeladene Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG.) Rheinland-Pfalz hat durch Urteil vom 20. Mai 1955 das Urteil des SG. und den ablehnenden Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger für seinen Unfall vom 22. September 1952 eine Entschädigung von 40 v.H. für die Zeit vom 22. Dezember 1952 bis 12. Januar 1953 und 30 v.H. für die Folgezeit zu zahlen. Das Urteil ist folgendermaßen begründet: Habe der Kläger dem Schmied weder geholfen noch helfen wollen, so sei sein Unfall allein dem Betrieb des Landwirts K.xxx zuzurechnen; denn zu dem Aufgabenbereich eines landwirtschaftlichen Gehilfen gehöre es auch, bei der Durchführung gewisser Reparaturen in einer Schmiede dort auf die Fertigstellung zu warten. Aber auch wenn der Kläger sich angeschickt habe, das Eisen zu halten, liege eine Tätigkeit vor, die in der Hauptsache der Landwirtschaft K.xxx zugute gekommen sei. Der Kläger habe zwar in diesem Falle auch den Schmied unterstützt, aber doch in erster Linie im Auftrage seines Arbeitgebers gehandelt. Selbst wenn danach § 537 Nr. 10 RVO grundsätzlich anzuwenden wäre, so sei doch die Beklagte entschädigungspflichtig,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

weil die unfallbringende Tätigkeit im wesentlichen der Landwirtschaft zugute gekommen sei. In der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) hat sich das LSG. auf ein Rentengutachten des Augenarztes Dr. Z.xxxx vom 15. April 1953 gestützt.

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das ihr am 21. Juli 1955 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 19. August 1955 Revision eingelegt und diese am 19. September 1955 wie folgt begründet: Das LSG. hätte mit Rücksicht auf die Ungeklärtheit der MdE. nur ein Grundurteil erlassen dürfen; außerdem habe es die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten, indem es nicht beachtet habe, daß nach dem Gutachten des Dr. Z.xxxx eine weitere Begutachtung des Klägers nach dem 15. April 1954 erforderlich gewesen sei. Deshalb sei die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. In sachlich-rechtlicher Hinsicht führt die Beklagte aus: § 537 Nr. 1o RVO habe gegenüber § 537 Nr. 1 RVO nicht nur subsidiäre Bedeutung, vielmehr könne eine Tätigkeit nach jeder der beiden angeführten Vorschriften unter Versicherungsschutz stehen. Die Frage, welchem Versicherungsverhältnis in einem solchen Falle der Vorrang zukomme, sei danach zu beurteilen, zu welchem Betrieb der Versicherte im Augenblick des Unfalls in näherer Beziehung gestanden habe. Im vorliegenden Streitfalle habe der Kläger durch die von ihm beabsichtigte Hilfeleistung, die durch das Zuschreiten auf den Ambos bewiesen sei, und durch den Eintritt in einen dem Schmiedebetrieb eigenen Gefahrenkreis in näherer Beziehung zum Schmiedebetrieb gestanden und sei deshalb nach § 537 Nr. 1o RVO versichert. Die besonders hohe Gefahr des Schmiedetriebes verbiete es hier, den Versicherungsträger des Stammunternehmens als leistungspflichtig anzusehen.

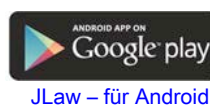
Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG. Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 1955 die Klage abzuweisen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

hilfsweise,

das Urteil des LSG. aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuweisen.

Der Kläger und die Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist auch statthaft, weil die Rüge, das LSG. habe bei der Beurteilung der MdE. des Klägers die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten, begründet ist. Das Gutachten des Dr. Z.xxxx rechtfertigt nicht ohne Einschränkung die Feststellung des LSG., daß der Kläger vom 13. Januar 1953 an um 30 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert sei. Der Sachverständige hat allerdings bei der am 15. April 1953 durchgeführten Untersuchung für das große erste Rentengutachten die MdE. des Klägers für den Zeitpunkt der Untersuchung und für die nächsten 12 Monate mit 30 v.H. bewertet, er hat aber - und dies hat das LSG. nicht beachtet - die Bemerkung angefügt: "später eventuell 25 %". Nach der Auffassung des Dr. Z.xxxx war demnach mit einer Besserung im Zustand des Klägers zu rechnen und deshalb eine Nachuntersuchung nach Ablauf eines Jahres geboten. Auf Grund dieses Gutachtens konnte daher das LSG. die Feststellung, daß der Kläger auch noch vom 15. April 1954 an um 30 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen sei, nicht treffen, ohne die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) zu überschreiten. Obwohl dieser Mangel im Verfahren des LSG. nur den Rentenanspruch für die Zeit vom 15. April 1954 an betrifft, hat er die Statthaftigkeit der Revision in vollem Umfang zur Folge, weil es sich bei dem den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Rentenanspruch, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 20. Mai 1958 - 2 RU 285/56 - (auszugsweise veröffentlicht in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

BSG. 7 S. 199) entschieden hat, um einen einheitlichen Anspruch handelt.

Ob das Verfahren des LSG., wie die Revision meint, noch an weiteren Mängeln leidet, brauchte der Senat im Zusammenhang mit der Statthaftigkeit der Revision nicht zu prüfen.

Die Revision ist nur teilweise begründet.

Es ist entgegen der Auffassung der Revision nicht zu beanstanden, daß das LSG. in tatsächlicher Hinsicht unentschieden gelassen hat, ob der Kläger verletzt wurde, während er sich anschickte, einer Aufforderung des Schmiedes entsprechend das zu schmiedende Eisen am kalten Ende festzuhalten, oder ob es ihm ohne sein Zutun ins Auge geriet. Insoweit bedurfte es keiner tatsächlichen Feststellung, weil die Entscheidung des Rechtsstreits hiervon nicht abhing. Mag die eine oder die andere Alternative zutreffen, in beiden Fällen ist - wie das LSG. mit Recht angenommen hat - die Beklagte entschädigungspflichtig.

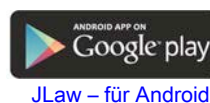
Hat der Kläger dem Schmied nicht helfen wollen und den Unfall erlitten, während er untätig in der Schmiede stand und auf die Fertigstellung der Reparaturarbeit wartete, so ist der Unfall allein dem landwirtschaftlichen Betriebe Knauf zuzurechnen; denn der Aufenthalt des Klägers in der Schmiede stand im ursächlichen Zusammenhang mit seinem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis; für den Schmied wurde der Kläger in diesem Falle nicht tätig. Insoweit ist die Revision den Ausführungen des LSG. auch nicht entgegengetreten.

Ist der Kläger dagegen verunglückt, während und weil er sich anschickte, das zu schmiedende Eisen festzuhalten, so handelt es sich bei der unfallbringenden Tätigkeit einerseits um eine dem Betrieb des Schmiedes J.xxx dienende, vorübergehende, aber ernstliche Arbeitsleistung, für die Versicherungsschutz bei der Beigeladenen auf Grund des § 537 Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 1 RVO in Betracht kommt (vgl. BSG. 5 S. 168 [171 ff.]).

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Andererseits hat das LSG. in der Tätigkeit des Klägers aber auch mit Recht eine solche gesehen, die dem Betrieb des Landwirts K.xxx wesentlich diene; denn K.xxx benötigte die Egge dringend zur Feldbestellung und konnte sie umso eher benutzen, je mehr der Kläger dem durch ein Geschwür in der Arbeit behinderten Schmied zur Hand ging. Insoweit liegt eine nach § 537 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz stehende, in die Zuständigkeit der Beklagten fallende Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsverhältnisses in der Landwirtschaft vor.

Für die Entscheidung, ob die Beklagte oder die Beigeladene dem Kläger gegenüber entschädigungspflichtig ist, konnte die im vorliegenden Streitfall und auch im Schrifttum umstrittene Frage, in welchem Verhältnis § 537 Nr. 10 zu § 537 Nr. 1 RVO steht, unbeantwortet bleiben. Auch wenn man die vom LSG. gebilligte Auffassung der Beklagten zu Grunde legt, daß § 537 Nr. 10 RVO nicht subsidiär, sondern gleichrangig neben § 537 Nr. 1 RVO stehe (anders die Regelung in § 539 Abs. 2 des Entwurfs des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes - BR-Drucksache 206/58), so ist dennoch nicht die Beigeladene, sondern die Beklagte entschädigungspflichtig. Die Auffassung des LSG., daß beim Zusammentreffen des Versicherungsschutzes durch verschiedene Versicherungsträger in der Regel der Versicherungsträger des Stammunternehmens zuständig sei, also derjenige, dem der über die Arbeitskraft des Verletzten im wesentlichen verfügende Arbeitgeber angehört und dem die für den Verletzten gezahlten Löhne regelmäßig zur Beitragszahlung nachgewiesen sind, entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats. In der bereits angeführten Entscheidung in BSG. 5 S. 168 /1757 ist dieser aus §§ 634, 959 RVO für alle -auch landwirtschaftliche - Berufsgenossenschaften herzuleitende Grundsatz gebilligt worden; dazu hat der Senat weiter ausgeführt, daß ein solcher Regelfall insbesondere vorliege, wenn die Tätigkeit sowohl dem Stammunternehmen als auch dem anderen Unternehmen in nicht unerheblichem Maße gedient habe.

Die Revision meint allerdings, daß im vorliegenden Streitver-

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fahren ein den Versicherungsträger des Stammunternehmens verpflichtender Regelfall nicht gegeben sei, weil der Kläger einer der Landwirtschaft völlig fremden Betriebsgefahr ausgesetzt gewesen sei und außerdem die unfallbringende Tätigkeit hauptsächlich dem Schmiedebetrieb gedient habe. Dieser Auffassung hat sich der Senat nicht angeschlossen. Das LSG. hat mit Recht darauf hingewiesen, daß es zum Tätigkeitsbereich eines Landwirts oder eines landwirtschaftlichen Arbeiters gehört, in einer Schmiede nicht nur auf die Fertigstellung gewisser Arbeiten zu warten, sondern unter bestimmten Umständen, wie z.B. beim Beschlagen von Zugtieren, auch Handreichungen zu tun. Die von einem Schmiedebetrieb ausgehenden Gefahren wirken also in gewissem Umfang auch auf Versicherte der Landwirtschaft ein. Jeder Landwirt, der aus Gründen seines Betriebes eine Schmiede aufsuchen muß, läuft Gefahr, von abspringenden Funken oder Eisenteilen getroffen zu werden, auch dann, wenn er sich nicht gerade in der Nähe des Ambosses bückt, sondern untätig dasteht. Der Kläger war daher im Augenblick seines Unfalls keiner der Landwirtschaft fremden, wenn auch einer nicht alltäglichen Gefahr ausgesetzt. Ferner trifft es nicht zu, daß die unfallbringende Tätigkeit des Klägers überwiegend im Interesse des Schmiedetriebes gelegen habe. Die Feststellung des LSG., daß der Schmied die Egge zunächst gar nicht reparieren wollte, weil er ein Geschwür an der Hand hatte, daß er sich aber schließlich doch dazu bereit fand, weil der Arbeitgeber des Klägers die Egge dringend benötigte, rechtfertigt die Annahme, daß das Tätigwerden des Klägers der Landwirtschaft seines Arbeitgebers jedenfalls nicht in geringerem Maße gedient hat als dem Schmiedebetrieb. Ob die unfallbringende Tätigkeit, wenn sie zu Ende geführt worden wäre, der Landwirtschaft ü b e r w i e g e n d zugute gekommen wäre, wie das LSG. angenommen hat, brauchte nicht entschieden zu werden. Der festgestellte Sachverhalt läßt auch keine sonstigen Gesichtspunkte erkennen, die es gerechtfertigt erscheinen ließen, von dem Grundsatz abzuweichen, daß der Versicherungsträger des Stammunternehmens die Entschädigung festzustellen und zu gewähren hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Hiernach hat das LSG. mir Recht die Beklagte als leistungspflichtig angesehen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das LSG. sich nicht auf ein Grundurteil beschränkt (§ 130 SGG), vielmehr die Beklagte verurteilt hat, dem Kläger eine Rente nach bestimmten Vomhundertsätzen der Vollrente zu zahlen; dem stand nicht entgegen, daß die Beklagte den maßgeblichen Jahresarbeitsverdienst bisher nicht durch Bescheid festgesetzt hat. Gegen eine solche, in der Praxis der Gerichte übliche Verfahrensweise bestehen nach dem Inkrafttreten des SGG ebensowenig begründete Bedenken, wie es nach dem früheren Verfahrensrecht der Fall war (vgl. hierzu RVA. in EuM. 32 S. 49; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: 1. Juni 1958, Bd. I S. 248 e; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar der Sozialgerichtsbarkeit, § 130 SGG, Anm. 1).

Hiernach ist die Revision unbegründet, soweit die Beklagte zur Rentenzahlung für die Zeit bis zum 14. April 1954 verurteilt worden ist. Insoweit hat das LSG. ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Kläger um 40 bzw. 30 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen sei.

Für die Folgezeit beruht die dahingehende Feststellung des LSG. jedoch, wie bereits dargelegt, auf einem wesentlichen Mangel des Verfahrens. Insoweit wird das LSG. neue Feststellungen zu treffen haben. Deshalb mußte das angefochtene Urteil in diesem Umfang aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden. Der Aufhebung und Zurückverweisung unterlag auch die Kostenentscheidung des LSG., weil sie der Verfahrenslage in der Berufungsinstanz und der Vorschrift des § 193 Abs. 4 SGG nicht entspricht. Obwohl die Beigeladene im Rubrum des angefochtenen Urteils nicht aufgeführt ist, war sie am Berufungsverfahren beteiligt. Die ihr entstandenen Kosten der Berufung werden von der Kostenentscheidung des LSG., die nicht erkennen läßt, daß sie sich auf die Kosten des Klä-

- 10 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

gers beschränken soll, mitumfaßt; sie sind jedoch nach § 193 Abs. 4 SGG nicht erstattungsfähig. Das LSG. wird daher über die Kosten des Berufungsverfahrens erneut zu befinden haben.

Die dem Kläger entstandenen Kosten des Revisionsverfahrens wurden in Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG der Beklagten in vollem Umfange auferlegt, weil die Revision dem Anspruchsgrunde nach ohne Erfolg geblieben ist und auch hinsichtlich der Höhe des Anspruchs nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil zur Zurückverweisung der Sache geführt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)